

Unionsrepubliken bei der Entwicklung der Strafgesetzgebung, bei der Festlegung des Kreises der strafbaren Handlungen; das Verbot der Bestrafung nach Analogie; die Festlegung genauer Merkmale für die Begründung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit; die Heraufsetzung des Alters für die strafrechtliche Verantwortlichkeit; eine Charakteristik der Ziele und Aufgaben der Strafe; die Festlegung der Ausnahmefälle, in denen die Todesstrafe angewendet werden kann; die Herabsetzung<sup>2</sup> der Höchstdauer bei Freiheitsstrafen; die vorfristige Entlassung und die bedingte Strafaussetzung usw.

Hervorzuheben sind vor allem die Formulierungen des Begriffs der Strafe und der Ziele der Bestrafung, in denen der Charakter der sowjetischen Strafgesetzgebung hervortritt, ihre enge, unverbrüchliche Verbindung mit dem gesellschaftlichen Bewußtsein der Bürger, insbesondere dem sozialistischen Rechtsbewußtsein.

Im Art. 32 der Grundlagen heißt es direkt, daß sich das Gericht bei der Festsetzung der Strafe vom sozialistischen Rechtsbewußtsein leiten läßt und den Charakter und den Grad der Gesellschaftsgefährlichkeit des begangenen Verbrechens, die Persönlichkeit des Schuldigen und die Umstände, die seine Verantwortlichkeit verringern oder erhöhen, berücksichtigt. Eine weitere in diesem Zusammenhang wichtige Bestimmung enthält auch Art. 38 der Grundlagen:

„Das Gericht kann — in Anbetracht der Tatumstände, der Persönlichkeit des Schuldigen sowie der Anträge auf bedingte Verurteilung des Schuldigen, die von der gesellschaftlichen Organisation oder dem Kollektiv der Arbeiter, Angestellten und Kolchosbauern am Arbeitsplatz des Schuldigen gestellt werden — diese Organisation oder das Kollektiv verpflichten, den bedingt Verurteilten umzuerziehen und zu bessern.“

Es muß erwähnt werden, daß die Frage nach dem gesellschaftlichen Bewußtsein auch der straffälligen Person gegenüber gestellt wird, die das Verbrechen begangen hat: In den Artikeln 8 und 9 wird gesagt, daß ein Verbrechen als vorsätzlich oder fahrlässig, d. h. als schuldig begangen gilt, wenn der betreffenden Person der gesellschaftsgefährliche Charakter ihres Tuns oder Unterlassens bewußt war oder er ihr hätte bewußt werden können und müssen.

Im folgenden sollen einige wichtige Bestimmungen der Grundlagen für die Strafgesetzgebung etwas ausführlicher behandelt werden.

#### **Die Übertragung umfassender Vollmachten an die Unionsrepubliken bei der Entwicklung der Strafgesetzgebung**

Als Konkretisierung des Art. 14 der Verfassung der UdSSR legen die Grundlagen für die Strafgesetzgebung von 1958 in Art. 2 fest, daß zu den Unionsgesetzen die Grundlagen für die Strafgesetzgebung der UdSSR und der Unionsrepubliken, das Gesetz über die strafrechtliche Verantwortlichkeit für Staatsverbrechen und das Gesetz über die strafrechtliche Verantwortlichkeit für Militärverbrechen gehören. Außerdem können die Machtorgane der Union in notwendigen Fällen auch Gesetze beschließen, die die Verantwortlichkeit für andere Verbrechen festlegen, die gegen die Interessen der UdSSR gerichtet sind.

In demselben Art. 2 werden hinsichtlich der Strafgesetzgebung der Unionsrepubliken ausschließlich Strafgesetzbücher genannt. Dieser Hinweis ist so zu verstehen, daß alle Strafgesetze, die durch die Machtorgane der Unionsrepubliken bereits angenommen wurden oder noch angenommen werden, Bestandteil der Strafgesetzbücher werden sollen.

Unzweifelhaft gehört in die Kompetenz der Machtorgane der Unionsrepubliken die Festlegung des Krei-

ses der strafbaren Handlungen, des Grades ihrer Gesellschaftsgefährlichkeit und der Art ihrer Bestrafung. Dies muß unter genauer Beachtung der Prinzipien der Grundlagen für die Strafgesetzgebung erfolgen.

Die Grundlagen für die Strafgesetzgebung der UdSSR und der Unionsrepubliken bestimmen auch die Kompetenz der Machtorgane der Unionsrepubliken auf dem Gebiet des Allgemeinen Teils der Strafgesetzgebung. In einigen Fällen gibt es direkte Hinweise auf die Kompetenz der Machtorgane der Unionsrepubliken für die Festlegung von Normen des Allgemeinen Teils der Strafgesetzgebung. Solche Hinweise enthalten die Artikel 10, 11, 21, 24, 25, 30, 33, 34, 38, 41 und 42. Danach gehören zur Zuständigkeit der Unionsrepubliken: die Festlegung der Arten von Zwangsmaßnahmen erzieherischen und medizinischen Charakters (Art. 10 und 11), die Art und Weise der Anwendung der Ausweisung, Besserungsarbeit ohne Freiheitsentziehung und der Vermögenseinziehung (Art. 24, 25 und 30), die Dauer der Bewährungszeit, die Art und Weise der Aufsicht über den bedingt Verurteilten und die Durchführung der Erziehungsarbeit mit ihm (Art. 38).

Während die Grundlagen für die eben genannten Fälle die Lösung der Fragen insgesamt der Kompetenz der Unionsrepubliken zuweisen, wird diesen an anderer Stelle das Recht eingeräumt, diese oder jene Bestimmung der Grundlagen zu ergänzen. So können durch die Gesetzgebung der Unionsrepubliken in Übereinstimmung mit den Prinzipien und allgemeinen Bestimmungen der Grundlagen andere als die in Art. 21 genannten Straforten eingeführt werden, können Umstände, welche die Verantwortlichkeit verringern oder erhöhen (Art. 33 und 34), sowie bei einzelnen Verbrechenarten verkürzte Fristen für die Verjährung der Strafverfolgung und der Vollstreckung eines Strafurteils (Art. 41 und 42) festgesetzt werden.

In anderen Fällen ergibt sich — ohne speziellen Hinweis — aus dem Inhalt und dem Sinn der Norm selbst, daß die Unionsrepubliken die Kompetenz haben, einzelne Fragen des sowjetischen Strafrechts weiterzuentwickeln. Das bezieht sich z. B. auf die Möglichkeit der Festsetzung minimaler Fristen der Freiheitsentziehung, minimaler und maximaler Grenzen der Strafrahmen und auf die Lösung einiger anderer Fragen.

In der jüngsten Zeit wurden von den Gesetzgebungsorganen einiger Unionsrepubliken Strafgesetzbücher beschlossen, in anderen Republiken werden die Arbeiten an den Entwürfen der Strafgesetzbücher fortgesetzt. Als eines der ersten Strafgesetzbücher wurde am 22. Juli 1959 auf der zweiten Tagung der 5. Legislaturperiode des Obersten Sowjets der Kasachischen SSR das Gesetz „Über die Bestätigung des StGB der Kasachischen SSR“ angenommen. Am 1. Januar 1960 trat das Gesetzbuch in Kraft. Wie der Vorsitzende der Kommission für Gesetzgebungsvorbereitung des Obersten Sowjets der Kasachischen SSR, M. S. Sapargalijew, ausführte, wurden bei der Bestimmung des Kreises der Handlungen, die eine strafrechtliche Verantwortlichkeit nach sich ziehen, und bei der Ausarbeitung der Verbrechenstatbestände geltende Gesetze und die gegenwärtige Gerichtspraxis sowie die Hinweise des XX. und des XXI. Parteitages der KPdSU zugrunde gelegt. „Bei der Ausarbeitung des Entwurfs wurden ferner die Strafgesetzgebung der Länder der Volksdemokratie, der Entwurf des StGB der UdSSR von 1955, die Entwürfe der Strafgesetzbücher der Unionsrepubliken von 1957—1959 und die Vorschläge, die bei der Diskussion dieser Entwürfe unterbreitet wurden, studiert“<sup>2</sup>.

Die wichtigste Besonderheit dieses StGB ist die Begrenzung des Kreises der verbrecherischen Handlungen,

<sup>2</sup> Tagung des Obersten Sowjets der Kasachischen SSR, (2. Sitzung vom 21. und 22. Juli 1959), Stenographischer Bericht, Alma-Ata 1959, S. 102 (russ.).